

Landesverband Hessen

Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit

Voraussetzung für eine Lohnkostenerstattung ist, dass der Träger der Freizeitmaßnahme und die private Beschäftigungsstelle ihren Sitz in Hessen haben und der_die Beschäftigte in einer hessischen Beschäftigungsstelle tätig sind.

So ist der Weg...

Landesverband Hessen AG Spielschar	Gebietsvereine
<ol style="list-style-type: none">1. Antrag „Formular Sonderurlaub“ durch die_den Ehrenamtliche_n2. Weitergabe an die Geschäftsstelle DWJ LV Hessen3. Befürwortung durch die_den Landesvorsitzende_n	<ol style="list-style-type: none">1. Antrag „Formular Sonderurlaub“ durch den Gebietsverein2. Befürwortung durch den_die Hauptjugendwart_in3. Weitergabe an die Geschäftsstelle DWJ LV Hessen
<ol style="list-style-type: none">4. Die Geschäftsstelle sendet den Antrag zur Befürwortung an den Hessischen Jugendring (HJR) und an den_die Arbeitgeber_in.5. Der HJR schickt die Befürwortung an den/die Arbeitgeber_in; die Geschäftsstelle erhält eine Kopie.6. Der_die Arbeitgeber_in erhält die Befürwortung durch den HJR und stellt mit der HJR-Befürwortung und der Gehaltsabrechnung/Verdienstbescheinigung des Freistellungsmonats einen Antrag auf Erstattungsanspruch an: <p style="text-align: center;">Hess. Amt f. Versorgung und Soziales, John-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden, www.rp-giessen.de</p>7. Die Erstattung wird vom Amt berechnet.8. Die Entgelterstattung wird zeitnah, d.h. zwei bis drei Wochen, nach der durchgeführten Veranstaltung gezahlt.	

Groß-Umstadt, Februar 2020